Bezugsgebühr vierteljährlich Mk. 2.50, durch die Post Mk. 3.75. Annahme von Ankündigungen: Marienstr. 38 v. Vorm. 8–3 Uhr Nachm. Sonntags v. Vorm. 11–½1 Uhr Mitt. In Neustadt: Gr. Meißnerg. 5 nur an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags. Die 1spaltige Grundzeile (ungefähr 8 Silben) 15 Pfg., Ankündigungen auf der Privatseite Zeile 30 Pfg.; Doppelzeile „unter Strich" entsprechend 40 Pfg. Grundzeile für Montags oder nach Festtagen 20 Pfg. (für Familiennachrichten ꝛc.), bez. 30 Pfg. nach besonderem Tarif. Auswärtige Aufträge nur gegen Vorausbezahlung. Ankündigungen nehmen sämmtliche namhafte Annoncenbureaux an. Belegblätter werden mit 10 Pfg. berechnet. Für Rückgabe eingesandter Schriftstücke keine Verbindlichkeit. Die Dresdner Nachrichten erscheinen täglich Morgens.

Dresdner Nachrichten

41. Jahrgang. Dresden, 1896.

Lobeck & Co.
Chocoladen, Cacaos, Desserts.
Einzelverkauf Altmarkt 2.

Hugo Borack
Hoflieferant
Altmarkt, Seestrasse 1.
Wollene gestrickte
Herren-, Damen- und Kinderwesten
zu allen Preisen.
Ausverkauf
in Blousen und Kleidchen unter Kostenpreis.

C. HESSE ✤ ALTMARKT
Königlicher Hoflieferant
Grösstes Specialgeschäft für weibl. Handarbeiten.
Hervorragende Neuheiten der Saison.
Garnirte Brustlätzen in allen Preislagen.
Bestsortirte Auswahl aller Tapisserie-Materialien.

Dresdner Champagner-Fabrik
Fernsprecher: Amt II, Nr. 2153 **Kasernenstr. 31** Telegr.-Adresse: Champag.-Dresden
empfiehlt ihre mit Königl. Sächs. Staatspreis ausgezeichneten Champagner aus deutschen und französischen Weinen, auch rothe Assmannshäuser und Burgunder Mousseux.
Niederlagen werden jederzeit mit Rabatt versehen. Bestellungen werden auch bei Herrn H. L. Philipp, a. d. Kreuzkirche 2, angenommen.

Eing. Schutzm. Carl Tiedemann, Hoflieferant. Gegr. 1833.
Geruchlos **Bohnerwachs** Geruchlos
für Parket, Linoleum und gestrichene Fussböden; gelb und weiss.
Altstadt: Marienstr. 10, Amalienstr. 18.
Zwickauerstr. 40, Neust.: Heinrichstr. (Stadt Görlitz).

Waisenhausstrasse 34. — L. Weidig. — Waisenhausstrasse 34.
Grosses Lager von Neuheiten elegant garnirter Damenhüte. — Regelmässige persönliche Einkäufe und Modestudien in Berlin, Paris, Wien

Nr. 316. Spiegel: Zuständigkeit der Schwurgerichte. Hofnachrichten. Sachsen im Reichsetat. Bogenschützengesellschaft. Gerichtsverhandlungen. „Hänsel und Gretel". „Ratbold". | Muthmaßliche Witterung: Heiter, kälter. | **Sonntag, 15. Novbr.**

Politisches.

Die Reichstagsverhandlungen über die Zuständigkeit der Schwurgerichte, die bei Gelegenheit der Berathung der Justiznovelle gepflogen worden sind, haben neben dem juristischen auch ein politisches Interesse, da sie zeigen, wie stark sich die Anschauungen gegen früher, als noch das Schwurgericht als das Palladium aller politischen Freiheit und richterlichen Unabhängigkeit gefeiert wurde, geändert haben. In den ersten beiden Jahrzehnten der nachmärzlichen Zeit hätte es Niemand wagen dürfen, öffentlich Zweifel an der Unfehlbarkeit der schwurgerichtlichen Institution zu äußern; die sichere Folge eines solchen Wagnisses wäre gewesen, daß man den kecken Kritiker, der sein Jahrhundert in die Schranken zu fordern wagte, als einen von dem Höllenschlunde der schwärzesten Reaktion ausgespieenen Finsterling verschrieen und ihm weitere Aeußerungen seines Freimuths schlechtweg unmöglich gemacht hätte. Aus dieser Grundstimmung der Zeit heraus erklärt es sich auch, daß in dem Entwurfe der Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich die Schwurgerichte Aufnahme fanden, entgegen der von namhaften Juristen vertheidigten Einrichtung der erweiterten Schöffengerichte. Die Werthschätzung der Schwurgerichte hat sich auch heute noch bei dem größten Theile unseres Volkes erhalten, das ist eine Thatsache, die sich nicht mit Grund anzweifeln läßt. Auf der anderen Seite sind aber auch einflußreiche Stimmen laut geworden, die auf gewisse augenfällige Mängel in der schwurgerichtlichen Rechtsprechung hingewiesen und durch ihre rein sachlichen, von jeder Animosität freien Ausführungen ihren Eindruck nicht verfehlt haben. In der Aufnahme, die diesen objektiven Kritiken der Schwurgerichte in den letzten Jahren zutheil geworden ist, erkennt man den erheblichen Unterschied der modernen Entwickelung im Vergleich mit dem nervösen politischen Mißtrauen, das sonst nicht blos die Massen des Volkes, sondern selbst die aufgeklärten und gebildeten Kreise ergriff, sobald das Rührmichnichtan der damaligen Epoche, das Schwurgericht, in die öffentliche Erörterung anders als in lebhaft zustimmendem Sinne hineingezogen zu werden drohte.

Immerhin hat es verhältnißmäßig langer Zeit bedurft, ehe die Regierung das Wagniß unternehmen durfte, eine Verbesserung der bestehenden Gesetzgebung über die Schwurgerichte vorzuschlagen, wie in der jetzt dem Reichstage vorliegenden Justiznovelle in Aussicht genommen ist. Es muß im Allgemeinen zugegeben werden, daß die Regierung den Zeitpunkt richtig gewählt hat. Von Seiten der süddeutschen Volkspartei wurde bei der Berathung im Reichstage allerdings der Versuch gemacht, mit Hilfe von Schlagworten, die der Redner der Partei aus dem Phrasenschatze einer veralteten Anschauungsweise hervorholte, den Widerstand gegen die Neuordnung zu beleben, indem man der Regierung politische Nebenabsichten unterschob. Es liege die reaktionäre Absicht vor, die Schwurgerichte als Volksgerichte in Verruf zu bringen, meinte der süddeutsche Demokrat, der zu dem Gegenstande das Wort ergriffen hatte. Das ist jedoch lediglich eine parteipolitische Unterstellung, die in den thatsächlichen Verhältnissen auch nicht die leiseste Begründung findet. Die Herren von der süddeutschen Demokratie sind blos verstimmt darüber, daß die Regierung ihnen und ihren Busenfreunden, dem Freisinn und der Sozialdemokratie, in der Forderung der Zuständigkeit der Schwurgerichte für alle Preß- und politischen Vergehen nicht zu Willen gewesen ist. Daher jene Thränen! Die freisinnige Volkspartei hatte nämlich den (mit großer Majorität abgelehnten) Antrag gestellt, den Schwurgerichten auch die Preßdelikte zu überweisen, und die Sozialdemokratie hatte durch ihren Vertreter hinzufügen lassen, daß die Partei des Umsturzes sich damit „nicht begnüge", sondern sämmtliche politische Vergehen durch die Schwurgerichte abgeurtheilt wissen wolle. Der Grund, der für dieses Verlangen bestimmend ist, liegt klar zu Tage: die Sozialdemokraten geben sich der Erwartung hin, daß es ihnen mit Hilfe der Schwurgerichte gelingen werde, nicht nur zahlreiche Freisprechungen und mildere Urtheile für sich herauszuschlagen, sondern auch im Gerichtssaale selbst für ihre Ideen Propaganda zu machen. Darüber aber herrscht bei allen Einsichtigen heute nur eine Stimme, daß die Schwurgerichte gerade in politisch erregten Zeiten für die Aburtheilung politischer Verfehlungen die allerungeeignetste Instanz sind, weil die Geschworenen nicht im Stande sind, sich den hin und her wogenden Leidenschaften der öffentlichen Stimmung gegenüber so objektiv und reservirt zu verhalten, wie es den gelehrten Richtern möglich ist und das Interesse der Rechtspflege es erfordert. Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Autorität verlangt daher mit Entschiedenheit, daß an dem bestehenden Zustande in dieser Beziehung nichts geändert werde, auch nicht, soweit nicht die politischen Vergehen im Allgemeinen, sondern blos die Preßdelikte in Betracht kommen. Selbstverständlich soll damit nichts gegen die Zuständigkeit der Schwurgerichte in Preßsachen gesagt werden, soweit die Reichsgesetzgebung selbst sie anerkannt hat, d. h. mit Bezug auf Bayern, Württemberg, Baden und Oldenburg. Das den genannten vier Staaten gewährte Sonderrecht ist unverletzlich, und die Kritik hat vor ihm aus Achtung vor dem föderativen Charakter des Reichs Halt zu machen. Ebensogut haben aber auch die übrigen Bundesstaaten ein Recht, zu verlangen, daß an der gegentheiligen reichsgesetzlichen Bestimmung nicht gerüttelt werde mit Hilfe einer Argumentation, die aus der Thatsache des Bestehens einer Ausnahme die unzulässige Folgerung zieht, daß die Regel falsch sei und daher die Ausnahme zur Regel gemacht werden müsse. Aenderungen in dem Verhältniß der Presse zu den Strafgerichten sind vielmehr nach einer ganz anderen Richtung erwünscht und nothwendig, und zwar, soweit die Zuständigkeit des erkennenden Gerichts, die Verübung und die Verantwortlichkeit bei Preßdelikten in Frage kommen. Der „fliegende" Gerichtsstand, der die Presse vogelfrei macht, muß aufhören und bestimmt werden, daß zuständig ausschließlich das Gericht am Erscheinungsorte ist. Ferner muß die Beseitigung der spruchgerichtlichen Auffassung angestrebt werden, daß der Lauf der Verjährungsfrist erst beginne von dem Augenblick an, wo das letzte Exemplar der mit strafbarem Inhalt versehenen Druckschrift zur Ausgabe gelangt sei. Das heißt unter Umständen die Verjährungsfrist verewigen. Endlich ist der Zustand unhaltbar, daß selbst Korrektoren, Setzer und Austräger als verantwortlich für den Inhalt eines Preßerzeugnisses im Sinne des Gesetzes angesehen werden. In den gekennzeichneten Punkten wäre eine sachgemäße Aenderung und Ergänzung des Preßgesetzes dringend zu wünschen. Leider hat es aber nicht den Anschein, als ob eine Verständigung über diese Fragen zwischen der Regierung und dem Reichstage bei der Berathung der Justiznovelle zu Stande kommen sollte.

Die Aenderungen, die in der Justiznovelle mit Bezug auf die Schwurgerichte vorgenommen werden, beziehen sich lediglich auf die Zuständigkeit. Den Schwurgerichten sollen verschiedene Delikte entzogen und zur Aburtheilung an die Strafkammern überwiesen werden. Dazu gehören gewisse Verbrechen im Amte, eine große Kategorie von Urkundenfälschungen und der betrügerische Bankerott. Die Kommission hat diesem Theile der Vorlage ihre Zustimmung ertheilt, in Erwägung des Umstands, daß gerade jene Vergehen bei der bisherigen Aburtheilung durch Geschworene die bedenklichsten Erkenntnisse gezeitigt haben. Es liegt dies daran, daß bei den in Rede stehenden Delikten eine solche Fülle juristisch-technischer Momente in Betracht kommt, daß die Geschworenen als Laien sich selbst bei höherer Intelligenz nur schwer zurechtzufinden vermögen. So geschieht es dann häufig genug, daß die Beantwortung der vom Gerichte gestellten Thatfragen von Seiten der Geschworenen ganz anders ausfällt, als die Geschworenen beabsichtigt haben, und daß diese selbst über das vom Gericht auf Grund des Wahrspruchs gefällte Urtheil im höchsten Grade erstaunt sind. Wenn daher jetzt die Zuständigkeit der Schwurgerichte in der vorgedachten Weise beschränkt werden soll, so sind dafür ausschließlich sachliche Gründe, durchaus nichts weiter als das Interesse der Rechtspflege maßgebend gewesen, und nach Aeußerungen, die aus Geschworenenkreisen selbst verbreitet werden, darf man überzeugt sein, daß man auch dort die Beweggründe der Regierung zu würdigen weiß. Das Schwurgericht als solches wurzelt heute noch so fest in der Vorliebe des Volks, daß es nicht rathsam wäre, es zu Gunsten einer anderen Form des Laiengerichts aufzugeben. Ueber den extremen Standpunkt aber, der in dem Schwurgericht ein höheres Wesen von unantastbarer Heiligkeit sehen möchte, sind wir heute hinaus, und uns hindert daher kein Vorurtheil mehr, auch an diese Einrichtung da, wo es nöthig ist die bessernde Hand zu legen.

Fernschreib- und Fernsprech-Berichte vom 14. Novbr.

Berlin. Reichstag. Die Berathung der Justiznovelle wird fortgesetzt mit der Strafprozeßordnung. Nach § 7 des bestehenden Gesetzes ist der Gerichtsstand bei demjenigen Gericht begründet, in dessen Bezirk die strafbare Handlung begangen worden ist. Die Kommission hat einen zweiten Absatz hinzugefügt, dahingehend, daß der Gerichtsstand für Preßdelikte, abgesehen von den Fällen der Privatklagen, nur bei demjenigen Gericht sein soll, in dessen Bezirk die Druckschrift erschienen ist. — Geh. Regierungsrath v. Lenthe: Die Regierung habe sich schon früher dagegen ausgesprochen, für die Presse in diesem Punkte Ausnahmebestimmungen zu treffen und sie habe aus den Erfahrungen der Praxis keinen Anlaß entnommen, ihre Ansichten darüber zu ändern. — Der Paragraph wird mit dem von der Kommission beantragten Zusatz angenommen. — Als § 8a hat die Vorlage die Bestimmung getroffen, daß der Gerichtsstand auch bei demjenigen Gericht begründet ist, in dessen Bezirk der Beschuldigte ergriffen ist. — Abg. Beckh (freis. Volksp.) beantragt, hinzuzufügen, daß dieses forum deprehensionis für die Presse nicht gelten soll. Den Fall angenommen, ein süddeutscher Redakteur habe gegen Preußen einen beleidigenden Artikel geschrieben, sollte es da zulässig sein, ihn, falls er auf einer Reise nach der See oder nach Köln ergriffen werde, dort vor Gericht zu stellen? Dann würde ja der Betreffende, der in Bayern wegen Preßvergehens vor ein Schwurgericht kommen würde, in Köln dieses Vorzugs verlustig gehen. — Geh. Rath v. Tischendorff spricht gegen diesen Antrag, durch welchen wieder ein Sonderrecht für die Presse geschaffen werden würde. Er glaube kaum, daß die verbündeten Regierungen dem zustimmen würden. — Abg. Beckh modifizirt, um ein Bedenken des Kommissars zu erledigen, seinen Antrag dahin, daß er nur auf die Presse im Inland Bezug haben solle. — Der Antrag Beckh wird gegen die Stimmen der Freisinnigen und Sozialdemokraten abgelehnt. — In § 13 beantragen die Abgg. Frohme und Genossen eine Vorschrift dahin hinzuzufügen, daß auf Verlangen eines Angeklagten mehrere gleichzeitig bei Gericht gegen ihn anhängigen Strafsachen verbunden werden müssen, wenn nicht etwa nach einstimmiger Ansicht durch diese Verbindung eine Verschleppung bezweckt wird. — Geh. Regierungsrath v. Lenthe bittet um Ablehnung dieses Antrages, da für die Frage, ob mehrere Anklagen zu verbinden seien, lediglich Zweckmäßigkeitsrücksichten in Betracht kommen dürften. — Der Antrag Frohme wird nach Befürwortung durch Abg. Stadthagen abgelehnt. — § 23 handelt von der Ausschließung eines Richters von der Ausübung des Richteramtes. Nach dem bestehenden Gesetz erfolgt der Ausschluß u. A., wenn der Richter selbst durch die strafbare Handlung verletzt ist. Ein Antrag Frohme will auch die mittelbare Verletzung als Grund für die Ausschließung des Richters gelten lassen. — Abg. Stadthagen (Soz.) erinnert, den Antrag begründend, daran, es könne doch ein Richter in seiner Eigenschaft als Reserveoffizier verletzt werden und dürfe daher auch nicht in einem Straffall urtheilen, bei dem es sich um Beleidigung des Offiziersstandes handle. — Geh. Rath Lukas wendet gegen den Antrag ein, daß bei Annahme desselben in ganz Deutschland kein einziger Richter in einer Sache rechtsprechen könne, bei der die Anklage auf Beleidigung des Richterstandes laute. — Der Antrag Frohme wird abgelehnt. — Nach § 23 des bestehenden Gesetzes dürfen an dem Hauptverfahren vor der Strafkammer mehr als zwei von denjenigen Richtern nicht theilnehmen, welche bei der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens mitgewirkt haben, namentlich aber nicht der Berichterstatter. Die Vorlage und die Beschlüsse der Kommission haben diese Bestimmungen beseitigt. — Abg. Munckel will wenigstens an der Ausschließung des Berichterstatters festhalten, da dieser zweifellos Stellung zu der Schuldfrage genommen habe, also niemals ganz unbefangen bei der Hauptverhandlung sein werde. — Geh. Rath v. Lenthe vermag nicht einzusehen, weshalb der Berichterstatter der Befangenheit verdächtiger sein soll als die etwaigen anderen Kollegen, die an der Entscheidung über Eröffnung des Verfahrens theilgenommen haben. — Der Antrag wird abgelehnt. — § 25 des bestehenden Gesetzes setzt gewisse Fristen für die Einbringung eines Antrages auf Ablehnung eines Richters wegen Befangenheit fest. Ein Antrag Munckel will auch eine spätere Einbringung des Ablehnungsantrages noch zulassen, wenn der Antragsteller erst später in der Verhandlung selbst Anlaß zur Stellung eines Antrages erhalten hat. — Abg. Stadthagen (Soz.) erwähnt, daß Richter schon gelegentlich zu Angeklagten und zu Zeugen sich der Worte bedient hätten: „Ohne, Halt's Maul, frecher Kerl" So habe sich der Ton in den Verhandlungen verschlechtert. Sollte man nicht auch in solchem Falle wenigstens den Richter wegen Befangenheit ablehnen dürfen? — Geh. Rath Lukas: Ich glaube, ich brauche auf diese Angriffe auf die deutschen Richter nichts zu erwidern, weil ich weiß, daß das Haus sie gewiß nicht billigt. (Beifall.) — Abg. Munckel formulirt seinen Antrag dahin, daß eine Ablehnung eines Richters wegen Befangenheit auch noch beantragt werden kann auf Grund von in der Hauptverhandlung selbst eingetretener Thatsachen. — In dieser Fassung wird der Antrag Munckel angenommen. — Bei § 35, betr. Bekanntmachung der Entscheidungen, wird nach kurzer Debatte trotz des Widerspruchs des Kommissars Geh. Raths Lenthe, ein Antrag Frohme angenommen, dahingehend, daß dem nicht auf freiem Fuß Befindlichen das Urtheil nicht nur auf Verlangen, sondern in jedem Fall vorzulesen ist und außerdem in seinem Gewahrsam zu belassen. — § 53 des bestehenden Gesetzes bestimmt, daß öffentliche Beamte unter Umständen, welche der Amtsverschwiegenheit unterliegen, nur mit Erlaubniß der vorgesetzten Civilbehörden vernommen werden dürfen. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Ablegung des Zeugnisses dem Wohle des Reiches oder eines Bundesstaates Nachtheil bringen könnte. — Abg. Frohme beantragt, diesen Paragraph zu streichen, event. sollen die Gründe der Versagung dem Gerichte mitgetheilt werden, und diese über die Berechtigung der Versagung befinden. — Geh. Rath v. Lenthe bekämpft den Antrag. — Abg. Bebel (Soz.) erinnert an das Agent-provocateur- und Spitzelwesen. Auch bei dem Vereinsprozeß gegen Auer und Genossen vor einigen Monaten hier in Berlin habe sich die Polizei gestützt nicht nur auf das, was sie selber gesehen und gehört, sondern auch auf die Vertrauensmänner, die allesammt Lumpe seien. Daß die Angeklagten und das Gericht wissen müßten, mit wem sie es zu thun haben, zeige doch auch der Schaffnerprozeß in Frankfurt, wo der Haupt-Gewährsmann der Polizei sich als ein wegen bösartiger Dinge bestrafter Mann herausgestellt habe. Da sei doch das erste Recht des Angeklagten, den Mann kennen zu lernen, der ihn belastet. — Geh. Rath v. Lenthe: Alles, was die Antragsteller angeführt haben, beweist nichts für ihren Antrag, es beweist höchstens, daß, wenn es sich um Angaben von Vigilanten ꝛc. handelt, die vorgesetzte Dienstbehörde die Erlaubniß zur Zeugnißablegung geben sollte, daß aber Fälle vorkommen können, wo thatsächlich das Interesse des Reiches die Versagung der Erlaubniß gebiete, das geben sie doch auch selbst zu. — Der Antrag Frohme wird gegen die Sozialdemokraten und Freisinnigen abgelehnt. — Montag: Interpellation betr. die Hamburger Enthüllungen, Duellwesen und Fall Brüsewitz.

Berlin. Der Kaiser kehrte heute Abend von Letzlingen nach Potsdam zurück. — Die einer Rede Lord Lonsdale's entnommene Angabe, Präsident Krüger habe, als der Jameson'sche Einfall in die südafrikanische Republik drohte, telegraphisch in Berlin um Hilfe gebeten, sei aber damit abgewiesen worden, wird hier als durchaus unbegründet erklärt. — Der preußische Landtag wird diesmal nicht durch den Kaiser, sondern durch den Ministerpräsidenten Fürsten Hohenlohe eröffnet. — Die konservative Fraktion des Reichstags gedenkt in den nächsten Tagen die Margarinevorlage in der im Sommer vom Bundesrathe abgelehnten Form im Reichstage wieder einzubringen. — In den provisorischen Börsenausschuß sind als Vertreter der Landwirthschaft seitens des Bundesraths auf Vorschlag der Einzelregierungen folgende Herren ernannt worden: Geh. Oberregierungsrath Gamp, wahrscheinlich als Vorsitzender, Graf Kanitz-Podangen, Graf Arnim-Muskau, Graf Schwerin-Löwitz, der Oekonomierath Winkelmann, v. Sooden-Bayern und Landtagsabg. Ring-Düppel. — Der Kaiser hat durch Kabinetsordre an den Reichskanzler für die afrikanischen Schutztruppen Folgendes bestimmt: „Die Stellenbesetzung der Offiziere, Sanitätsoffiziere und Obermilitärbeamten und die eintretenden Falls erforderlich werdende Beförderung zu den Chargen bleiben meiner Entscheidung vorbehalten. Die Chargenbezeichnungen haben denen meines Heeres zu entsprechen. Die Offiziere und Sanitätsoffiziere erhalten Patente ihrer Chargen, die Obermilitärbeamten Bestallungen. Den von ihnen hiernach zu stellenden Anträgen auf Zutheilungen und Beförderungen ist im Allgemeinen die heimische Anciennität zu Grunde zu legen.

Berlin. Der Entwurf des deutsch-japanischen Handelsvertrags wird im Laufe der kommenden Woche im „Reichsanzeiger" veröffentlicht. — Beim Reichstag sind gegen 1000 Petitionen zum Fall Brüsewitz eingelaufen. — Bezüglich der von der preußischen Regierung verfügten Veränderung der Posener Provinzialfarben will die polnische Landtagsfraktion im Abgeordnetenhaus nach Eröffnung des Landtages eine Interpellation einbringen.

Stettin. Eine für heute Abend von dem Obervorsteher der Kaufmannschaft Hakel einberufene zahlreich besuchte Versammlung hiesiger Rheder, Kaufleute, Industrieller und der Spitzen der Stadtbehörden gründete einen Verein, welcher die Herstellung einer den Anforderungen des hiesigen Verkehrs entsprechenden Wasserstraße Berlin-Stettin bezweckt. Der Verein konstituirte sich mit dem Namen „Pommerscher Binnenschiffahrts-Verein".

Mainz. Reichstagsstichwahl. Bisher wurden gezählt: Schmidt (Centrum) 10,284, David (Soz.) 10,078 Stimmen. Ein kleiner Landort fehlt noch; somit wird anscheinend Schmidt gewählt werden.

Detmold. Die Landtagswahlen im Fürstenthum Lippe-Detmold sind nunmehr beendet. Die Freisinnigen gewannen zu sechs bisherigen Mandaten drei andere und kommen in zwei weiteren Wahlkreisen zur Stichwahl. Sollten sie auch hier erfolgreich sein, so würden sie die Mehrheit im Landtage haben. Ferner wurden neun Konservative und Nationalliberale gewählt. Es ist eine große Zunahme sozialdemokratischer Stimmen zu verzeichnen.

Eisleben. Gegenüber anderweit verbreiteten übertriebenen Nachrichten wird vom Magistrat mitgetheilt, daß die in der Nacht vom 12. auf den 13. verspürten Erdstöße zwar theilweise sehr stark gewesen sind, aber keinen auffälligen Schaden an den Häusern verursacht haben, nur einige Fensterscheiben seien zerbrungen.

Triumph-Seife
für Küche und Haushalt